

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 26. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) wie folgt zu ändern:

1. § 3 erhält die folgende Überschrift:

„§ 3
Bedarfsdeckung und Bedarfslenkung“.

2. § 3 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei vorhandenen funktionstüchtigen Eigenversorgungsanlagen hat das Wasserversorgungsunternehmen dem Kunden die Entscheidungsfreiheit zu belassen, ob er an die Wasserversorgung angeschlossen werden will oder nicht. Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf einzuschränken.“

3. § 3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Im Interesse einer rationellen Wasserverwendung ist das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, den Kunden auf Wunsch über die Möglichkeiten des Einsatzes wassersparender Technologien, deren Preise, Beschaffung, Verwendung und Einbau kostenlos zu informieren.“

4. § 6 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als die ihm bekannt sind oder von

ihm aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist. Auf Wunsch des Kunden hat das Wasserversorgungsunternehmen ihm außerdem bei der Geltendmachung des Schadensersatzes durch Beratung kostenlos behilflich zu sein."

5. In § 9 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Verlangen sind dem betroffenen Konsumenten die Ermittlung der Baukostenzuschüsse hinsichtlich der Kalkulationsgrundlagen zu erläutern. Bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses ist die für den Konsumenten günstigste Variante zu wählen.“

Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 14 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung auf ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Material- und Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Hierbei ist in Mietwohnungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Vermieter gegenüber dem Mieter verpflichtet ist, auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens gesundheitsgefährdende Bleileitungen auszutauschen.“

7. § 17 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

8. § 18 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Versorgungsunternehmen muß die vom Endverbraucher verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen feststellen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.“

9. § 22 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Aspekt der rationellen und sparsamen Wasserverwendung bei der Erfüllung seines Versorgungsauftrages unbedingt Rechnung zu tragen. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlicher berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig.“

10. Es wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24
Tarifkonzept

„(1) Bei der Kalkulation des Wasserpreises müssen neben betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch volkswirtschaftliche und ökologische Aspekte Berücksichtigung finden. Die Kalkulationsgrundlage muß die Interessen von Versorgungsunternehmen und Verbrauchern gleichermaßen berücksichtigen. Sie ist vom Versorgungsunternehmen zu veröffentlichen und dem Kunden auf Verlangen zu erläutern.

(2) Der Wasserpreis ist verursachergerecht und verbraucherorientiert zu ermitteln. Dem ist in Form eines rein mengenorientierten progressiven Wassertarifes Rechnung zu tragen. Dabei sind mindestens drei Zonen vorzusehen. Bei der Ausgestaltung der Tarifzonen ist aus sozialverträglichen Gründen darauf zu achten, die ersten 100 l/Tag · Kopf unterhalb der betrieblichen Gesamtkosten je cbm Wasser zu kalkulieren.“

11. § 24 wird § 25 und Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten auf der Basis eines zu veröffentlichenden Tarifkonzepts. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Erwirtschaftung von Gewinnen mit dem Ziel, den Versorgungsbe- reich des Unternehmens ausdehnen zu wollen, ist unzulässig. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemeinverständlicher Form ausgewiesen und veröffentlicht werden. Sie sind dem Kunden auf Verlangen zu erläutern.“

12. §§ 25 bis 37 werden §§ 26 bis 38.

Bonn, den 25. Oktober 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mit der vorliegenden Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird das Ziel verfolgt, daß künftig mit Trinkwasser sorgsam, sparsam und rationell umgegangen wird. Ferner soll der Konsumentenschutz insoweit ausgestaltet werden, daß der Rechtsstandpunkt des Konsumenten gegenüber dem Versorgungsunternehmen gestärkt wird. Zusätzlich soll über ein verbindlich vorgeschriebenes Tarifkonzept erreicht werden, daß die Kalkulationsgrundlagen gerade größerer Versorgungsunternehmen für die Öffentlichkeit durchschaubarer werden.

Der sorgsame Umgang mit wertvollem Wasser erwächst aus dem Anspruch und der Einsicht, unsere Umwelt nicht länger zu plündern. Neben den von seiten der GRÜNEN eingebrachten Geset-

zesinitiativen und Anträge zum verstärkten Schutz der Gewässer muß parallel die Verpflichtung ergehen, mit den vorhandenen Ressourcen sorgsam umzugehen. Die Beschaffung unseres Wassers muß dauerhaft gesichert werden. Jeder Kubikmeter Wasser, der verbraucht wird, stellt als Abwasser ein neues Umweltproblem dar. Immer mehr Wasserverbrauch bedeutet immer mehr Abwasser, heißt immer mehr Umweltgefährdung. Selbst der Bau von Abwasserleitungen kann eine solche Gefährdung der Wasserversorgung darstellen.

Die Umsetzung eines Sparsamkeitskonzeptes kann nur gemeinsam mit der Bevölkerung, mit den Trinkwasserkunden erfolgen. Daher ist der Ausbau der Verbraucheraufklärung gerade von seiten des Versorgungsunternehmens ein zwingender Bestandteil eines derartigen Konzeptes. Verbrauchsmindernde Installationsmaßnahmen, Möglichkeiten des sinnvollen und intelligenten Wassersparens und die Gefahren, die beim unreflektierten Umgang mit der Ressource Wasser bestehen, sollen zum zukünftigen Aufklärungsprogramm öffentlicher Versorgungsunternehmen gehören.

Der Trinkwasserkunde kann den Erfolg seiner Bemühungen letztlich nur an der Wasserrechnung bzw. dem Zählerstand seiner Wasseruhr ablesen. Die gegenwärtigen Strategien größerer Versorgungsunternehmen, den Wasserverbrauch pauschal zu schätzen und Wasseruhren nur noch an wenigen Übergabestellen zu installieren, läuft einem Sparsamkeitskonzept zuwider. Mittelfristig sollten daher alle versorgten Bürger bzw. Wohneinheiten einen separaten Wasserzähler erhalten. Hier wird die Gefahr vermieden, daß individuelle Einsparerfolge „unentdeckt“ im Sammelzähler untergehen.

Vordringlich ist, daß neben der Verbraucheraufklärung ein ökonomisches Anreizsystem geschaffen wird, wonach ein sparsamer und vernünftiger Umgang mit Trinkwasser belohnt wird. Daher sollte mittelfristig in der Bundesrepublik Deutschland der Wasserpreis gestaffelt nach mindestens drei Zonen kalkuliert werden (progressiver Wasserpreis). Die Festsetzung von Sondertarifen für Großabnehmer, die in manchen Versorgungsgebieten nur Bruchteile des üblichen Tarifs bezahlen, soll in Zukunft unzulässig sein. Wer viel verbraucht, soll in Zukunft auch viel bezahlen müssen.